

Zurück an:  
 Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell  
 Hauptstraße 28  
 88138 Sigmarszell  
  
 Fax: 08389/9203-48  
 E-Mail: janina.pfeifer@vg-sigmarszell.de

**Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis**  
 gemäß Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)  
 in der Gemeinde\*

Weißensberg       Sigmarszell       Hergensweiler

<b>Antragsteller</b>	
Vor- und Zuname	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

**Art der Sondernutzung\***

- Gerüst/Bauzaun/Materiallagerung /Kranaufstellung/Bauschuttcontainer/Bauwagen  
 Halteverbotszone (Umzug)  
 Veranstaltung/Promotion  
 Verkaufswagen  
 Sonstiges \_\_\_\_\_

<b>Ort und Zeitraum der Sondernutzung</b>	
Straßenbezeichnung	
PLZ, Ort	
Zeitraum der Benutzung	Datum: von                          bis Uhrzeit: von                      bis
Bemerkung:	

Ausmaß der Sondernutzung	
Gehwegfläche	Länge: Breite: = m <sup>2</sup> Restbreite (cm)
Straßenfläche	Länge: Breite: = m <sup>2</sup> Restbreite (cm)
Grünfläche	Länge: Breite: = m <sup>2</sup>
Parkplatz	Länge: Breite: = m <sup>2</sup>

Grund der Sondernutzung	
Erläuterung/Beschreibung (wirtschaftlich, gemeinnützig, etc.)	

**Neben diesen Angaben sind folgende Anlagen erforderlich, bitte beifügen:**

- Lageplan bzw. Skizze

Hinweise:

Die umseitig aufgeführten Auflagen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt. Es wird ausdrücklich versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernimmt, wenn die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird. Ereignen sich Unfälle (auch Verkehrsunfälle), die durch die diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr im ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Wir verpflichten uns außerdem, die Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Grundes an die jeweilige Gemeinde zu entrichten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel

Anlage(n):  Lageplan bzw. Skizze\*  
 Sonstiges:\*

\* zutreffendes bitte ankreuzen

### **Allgemeine Bedingungen:**

1. Der Erlaubnisinhaber hat die Straßengrundbenutzung so auszuüben, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Sondernutzung nicht eingeschränkt werden.
3. Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen oder Einrichtungen nicht überdeckt werden.
4. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert sein, nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
5. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, jede Verunreinigung der Straße (des Parkplatzes) zu vermeiden. Sollte trotzdem in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Straßengrundbenutzung eine Verunreinigung entstanden sein, so hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich für die völlige Säuberung zu sorgen.
6. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, die jeweilige Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen.
7. Die Erlaubnis gilt nur für den Bescheidadressaten; sie ist nicht übertragbar.
8. Jede Veränderung bezüglich des Standortes bedarf einer neuerlichen wegerechtlichen Erlaubnis.
9. Dieser Bescheid ist aufzubewahren und den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.
10. An Ort und Stelle mündlich ergehende behördliche Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sind zu befolgen.
11. Wird von einer auf unbestimmte Zeit erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht oder endet eine für einen bestimmten Zeitraum erteilte Erlaubnis früher, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

### **Hinweise:**

1. Dem Erlaubnisinhaber steht bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast zu. Das Gleiche gilt für den Fall eines Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis (Art. 18 Abs. 6 BayStrWG).
2. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen.